
Amtliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Konstanz, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung vom 08. September 2017, Az.: 223/508.4 zur
Bekämpfung der Bienenseuche der Amerikanischen (böartigen) Faulbrut**

1. Aufgrund von Untersuchungen durch das Zentrum für Labormedizin St. Gallen (ZLMSG), Schweiz vom 06.09.2017 ist in einem Bienenstand in CH-8262 Ramsen, Kanton Schaffhausen die Amerikanische (böartige) Faulbrut der Bienen durch das Kantonale Veterinäramt Schaffhausen amtlich festgestellt worden. Daraufhin hat das Kantonale Veterinäramt Schaffhausen einen Sperrbezirk festgelegt, der Gemeindeteile von Rielasingen-Worblingen und Gailingen am Hochrhein, Landkreis Konstanz, Bundesrepublik Deutschland umfasst. Das Landratsamt Konstanz, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen erklärt daher gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung Teile der Gemeinde Rielasingen-Worblingen und Teile der Gemeinde Gailingen am Hochrhein zum Sperrbezirk.

Der Sperrbezirk ist aus dem in der Anlage beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Dieser umfasst Teilbereiche des Ortsteiles Arlen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen und Teilbereiche der Gemeinde Gailingen am Hochrhein.

2. In dem oben genannten Sperrbezirk haben die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände beim Landratsamt Konstanz, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Otto-Blesch-Str. 51, 78315 Radolfzell, Tel.-Nr.: 07531/800-2010 anzuzeigen.
3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Eine zweite Untersuchung ist frühestens zwei Monate (ab 08.11.2017), spätestens neun Monate (bis 08.06.2018) nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes durchzuführen.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen im Sperrbezirk vom Standort nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen im Bereich des Sperrbezirks nicht aus dem Bienenstand entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs,

Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Die Allgemeinverfügung wird entsprechend § 12 der Bienenseuchen-Verordnung aufgehoben, wenn die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen gilt. Dies wird durch das Landratsamt Konstanz bekannt gegeben.
8. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anfechtung der Anordnung nach Ziffern 2 – 6 haben bereits nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
9. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise:

1. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung mit Anlage kann eingesehen werden:
 - im Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Aushang in der Bodenseehalle
 - im Landratsamt Konstanz, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Otto-Blesch-Str. 51, 78315 Radolfzell, Aushang im Eingangsbereich sowie
 - im Internet unter www.LRAKN.de in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Amtliche Bekanntmachungen“
2. Die Zuwiderhandlung gegen die Anordnungspunkte Ziffer 1 – 6 stellt nach § 26 Bienenseuchen-Verordnung i.V.m. § 32 Tiergesundheitsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Radolfzell, den 08.09.2017

Landrat
Frank Hämmerle

Bereitstellungstag: 15.09.2017